

## REGIERUNGSRAT

28. Oktober 2015

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**15.238 (15.94)**

---

Unterrichtssprache an der Volksschule

- Schulgesetz; Änderung
- 

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes betreffend Unterrichtssprache in der Volksschule im Anschluss an den Volksentscheid zur Initiative "Ja für Mundart im Kindergarten" vom 18. Mai 2014 für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

## **1. Ergebnis 1. Beratung**

Der Grosse Rat hat die Änderung des Schulgesetzes am 18. August 2015 beraten. Eintreten war unbestritten. Der Antrag von Kathrin Scholl-Debrunner, Lenzburg, § 47a (Fremdänderung Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen GAL) ersatzlos zu streichen wurde in der Abstimmung mit 89 gegen 34 Stimmen abgelehnt.

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wurde mit 120 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

## **2. Prüfungsaufträge**

Es sind weder in der Kommission Bildung, Kultur und Sport noch in der ersten Beratung im Grossen Rat Prüfungsaufträge erteilt worden.

## **3. Änderungen im Entwurf für die 2. Beratung**

Die Vorlage wird dem Grossen Rat aufgrund der Ergebnisse aus 1. Beratung in grundsätzlich unveränderter Form zur zweiten Beratung vorgelegt. Es wurde lediglich eine stilistische Präzisierung des § 12a vorgenommen.

## **4. Änderungen auf Ebene Verordnung**

### **4.1 Vorankündigung beabsichtigte Lehrplananpassungen**

In der Botschaft zur 1. Beratung sowie im Bericht zur öffentlichen Anhörung wurden die durch den Regierungsrat beabsichtigten Änderungen auf Ebene Lehrplan (Bestandteil der Verordnung über die Volksschule) wie folgt angekündigt:

#### **Lehrplan Kindergarten**

Der Kindergartenlehrplan wird dahingehend angepasst, dass in der Einleitung im Kapitel "Leitideen und Ziele" der Grundsatz Mundart gemäss Schulgesetz festgehalten wird. Im Lehrplan soll zwischen Unterrichtssprache und Unterrichtsgegenstand unterschieden werden. Unterrichtssprache – also die Sprache, in der die Lehrperson mit den Kindern im Unterricht spricht, soll gemäss Schulgesetz Mundart sein. Die Sprachform der Kinder wird nicht explizit gesetzlich geregelt. Einzelne Unterrichtssequenzen in Hochdeutsch sollen möglich sein; sie sollen aber beschränkt sein auf Situationen mit klarem Bezug zur hochdeutschen Sprache (zum Beispiel Reime, Verse, Geschichten, Lieder, Rollenspiele). Auch soll es der Unterricht zulassen, mit hochdeutschen Wörtern und Begriffen zu arbeiten oder die hochdeutsche Sprache gezielt einzusetzen, wenn es die sprachlichen Voraussetzungen der Kinder erfordern. Vorrangiges Ziel ist dabei die Vorbereitung auf die Unterrichtssprache in der Primarschule und das Wahrnehmen von Unterschieden zwischen Mundart und Standardsprache. Der Förderunterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) kann in Standardsprache unterrichtet werden, wenn es im Hinblick auf den Übertritt in die Primarschule angezeigt ist.

## Lehrplan Primarschule und Oberstufe

Die Bestimmungen im Fächerlehrplan Deutsch, welche die Verwendung der Standardsprache betreffen, werden gemäss der Regelung im Schulgesetz angepasst, indem der Wortlaut von "in der Regel Standardsprache" auf "grundsätzlich Standardsprache" angepasst wird. Gleichzeitig soll die Bestimmung aufgehoben werden, dass vom 3. Schuljahr an [...] der Unterricht in allen Fächern konsequent in der Standardsprache erteilt werden [muss]." Der Lehrplan soll zulassen, dass gezielte Unterrichtssequenzen in Mundart erfolgen können. Dies entspricht der heutigen Realität an vielen Schulen und widerspiegelt gewissermassen auch den indirekten Auftrag aus dem Volksentscheid zur Unterrichtssprache im Kindergarten. Im Sinne eines Nebeneinanders von Mundart und Standardsprache wird im Lehrplan betont, dass Mundartsequenzen gezielt zu erfolgen haben, um sprachverwirrende Situationen (insbesondere sprunghaftes Wechseln zwischen den Sprachformen) zu vermeiden.

Die Ziele und Inhalte im Lehrplan Deutsch, welche die beiden separaten Sprachformen sowie das Zusammenspiel von Mundart und Standardsprache im Unterricht und im Fach Deutsch als Unterrichtsgegenstand betreffen, bedürfen keiner Anpassung, da diese bereits im Sinne der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen formuliert sind. Von der Regelung bezüglich der Unterrichtssprache (Mundart und Standardsprache) ebenfalls ausgenommen ist der Fremdsprachenunterricht, welcher gemäss den Bestimmungen im Lehrplan teilweise bis gänzlich in der Zielsprache abgehalten werden soll. Davon ausgenommen ist der Fremdsprachenunterricht, welcher gemäss den Bestimmungen in den jeweiligen Fachlehrplänen in der Zielsprache abgehalten werden soll.

### 4.2 Umsetzung

Es ist beabsichtigt, die gesetzliche Regelung zur Unterrichtssprache in den einleitenden Kapiteln der beiden separaten Lehrpläne für den Kindergarten sowie für die Stufe 'Primarschule und Oberstufe' wie folgt zu konkretisieren:

#### Lehrplan Kindergarten Kapitel "Leitideen und Ziele"

---

##### ***Unterrichtssprache und Verwendung der Standardsprache***

*Die Unterrichtssprache im Kindergarten ist gemäss § 12a des Schulgesetzes grundsätzlich Mundart. Mit Unterrichtssprache ist jene Sprache gemeint, in welcher die Lehrperson mit den Schülerinnen und Schülern des Kindergartens im Unterricht spricht. Mit Mundart sind alle deutschschweizerischen und diejenigen nichtschweizerischen Mundarten mit alemannischem Ursprung gemeint. Die Kinder sind frei in der Verwendung der Sprachform Mundart oder Standardsprache (Hochdeutsch). Einzelne Unterrichtssequenzen in Hochdeutsch sind möglich; sie sollen aber beschränkt sein auf Situationen mit klarem Bezug zur hochdeutschen Sprache (zum Beispiel Reime, Verse, Geschichten, Lieder, Rollenspiele). Der Unterricht soll es zulassen, mit hochdeutschen Wörtern und Begriffen zu arbeiten oder die hochdeutsche Sprache gezielt einzusetzen, wenn es die sprachlichen Voraussetzungen der Kinder erfordern.*

*Die Standardsprache soll dabei insbesondere im Zusammenhang mit den beiden Grobzielen aus dem Bereich Sachkompetenz "Begriffe aufbauen und differenzieren" (Begriffe unterscheiden, zuordnen und richtig anwenden) sowie 'Regeln der Umgangssprache erleben und anwenden' (Mit Lauten und Worten experimentieren und spielen/Den Rhythmus der Sprache in Versen erleben) zum Einsatz kommen.*

*Vorrangiges Ziel ist dabei die Vorbereitung auf die Unterrichtssprache in der Primarschule und das Wahrnehmen von Unterschieden zwischen Mundart und Standardsprache. Der Förderunterricht in DaZ kann in Standardsprache unterrichtet werden, wenn es im Hinblick auf den Übertritt in die Primarschule angezeigt ist.*

---

## Lehrplan Primarschule und Oberstufe Kapitel "Lernorganisation"

---

### **Didaktische Hinweise Fach Deutsch**

#### **Mundart und Standardsprache**

~~Der Deutschunterricht soll die Ausdrucksfähigkeit in beiden Sprachformen fördern. Vom 1. Schuljahr an ist die Standardsprache in der Regel Unterrichtssprache. Vom 3. Schuljahr an muss der Unterricht in allen Fächern konsequent in der Standardsprache erteilt werden.~~

#### **Unterrichtssprache**

Im Unterricht in der Primarschule und Oberstufe ist grundsätzlich die Standardsprache (Hochdeutsch) zu verwenden. Die Lehrpersonen können Mundart im Unterricht gezielt einsetzen. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Möglichkeit erhalten, die Mundart in vereinzelt Sequenzen bewusst anzuwenden beispielsweise in Situationen mit klarem Bezug zu mundartlichen Vorgaben oder Situationen (Verse, Lieder, Texte oder Zitate in Mundart, Rollenspiele zur Auseinandersetzung mit ausserschulischen, in Mundart zu bewältigenden Alltagssituationen). Vorrangige Ziele sind dabei die Förderung der kommunikativen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler sowie die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Standardsprache und Mundart bewusst zu machen. Mundartsequenzen haben gezielt zu erfolgen, um sprachverwirrende Situationen (insbesondere sprunghaftes Wechseln zwischen den Sprachformen) zu vermeiden.

Von der Regelung bezüglich der Unterrichtssprache (Mundart und Standardsprache) ausgenommen ist der Fremdsprachenunterricht, in welchem wo immer möglich und methodisch sinnvoll, die Zielsprache zu verwenden ist.

---

### **5. Weiteres Vorgehen**

Bestimmungen, welche die Volksschule betreffen, werden in der Regel auf den Beginn eines neuen Schuljahrs (1. August) hin in Kraft gesetzt. Damit soll insbesondere das entsprechende Schuljahr auf einer einheitlichen rechtlichen Grundlage bestritten werden können. Der Rechtssetzungsprozess zum Volksentscheid "Ja für Mundart im Kindergarten" soll in einem engen Zeitplan vollzogen werden und – unter Vorbehalt eines Referendums – auf den 1. August 2016 hin abgeschlossen sein. Die Lehrplananpassungen sollen ebenfalls auf diesen Termin in Kraft gesetzt werden können.

Ablauf Referendumsfrist	April 2016
Inkraftsetzung durch den Regierungsrat	1. August 2016 (unter Vorbehalt einer allfälligen Volksabstimmung)
allfällige Volksabstimmung	2. Hälfte 2016

---

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem nachträglichen fakultativen Referendum gemäss § 78 Abs. 4 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt und ihn für dringlich erklärt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

---

### **Antrag**

Der vorliegende Entwurf der Änderung des Schulgesetzes wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

### **Regierungsrat Aargau**

Beilage

- Synopse Schulgesetz